

§ 1 VO-ID211481 (Brandenburg)

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt
im Geschäftsbereich der Behörden und
Einrichtungen des Landes die jeweils für die Dienstaufsicht
zuständige oberste Landesbehörde,
im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie
der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste
Aufsichtsbehörde,
bei Verbänden, sonstigen Zusammenschlüssen,
Betrieben oder Unternehmen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung
wahrnehmen,
die für die Fachaufsicht zuständige oberste
Landesbehörde oder sonst
die oberste Aufsichtsbehörde der Behörden oder
sonstigen Stellen, für die die Aufgaben ganz oder überwiegend
wahrgenommen werden.

Zitiervorschlag: § 1 VO-ID211481 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID211481/1>